

Pflegeeinrichtungen

Zentrale Themen und Forderungen zur Bundestagswahl 2025

1. Finanzielle Entlastung der Pflegebedürftigen

Im Rahmen der geplanten Reform der Finanzierung der Pflegeversicherung muss es zu einer finanziellen Entlastung der Pflegebedürftigen in stationären Einrichtungen kommen.

BWKG-Forderungen:

- Erforderlich ist die Realisierung eines fixen Eigenanteils der pflegebedürftigen Personen (sog. Sockel-Spitze-Tausch) und die Entlastung der pflegebedürftigen Personen von den Kosten der Behandlungspflege, die von der Krankenversicherung zu tragen sind.
- Auch die Entlastung der Pflegebedürftigen von der Ausbildungsfinanzierung muss durch eine Übernahme durch die Pflegeversicherung oder eine Steuerfinanzierung realisiert werden.

2. Anforderungen an die bundesrechtlichen Regelungen zur Pflegeassistanzausbildung

Der vorliegende Gesetzentwurf für eine bundesgesetzliche Regelung der Pflegeassistanzausbildung muss zur Verhinderung bedrohlicher neuer Engpässe grundlegend überarbeitet werden. Wichtig ist es dabei, einen niederschwelligen Einstieg in den Beruf zu ermöglichen und die begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen (z.B. Demografie bedingter Lehrermangel) zu berücksichtigen. Darüber hinaus sollten die Erfahrungen aus der generalistischen Pflegeausbildung in die Neukonzeption der Pflegeassistanzausbildung einfließen, wo z.B. der ambulante Pflichteinsatz für alle Auszubildenden zur Einschränkung der Ausbildungsfähigkeit und zu langen Anfahrtswegen führt, die die Ausbildung unattraktiver machen. Die Anforderungen an das Lehrpersonal und die Praxisanleitung müssen auf Machbarkeit und Sinnhaftigkeit überprüft werden.

BWKG-Forderungen:

- Die Regelausbildungszeit für die Pflegeassistenz ist auf ein Jahr zu beschränken.
- Die in der Ausbildung der Pflegeassistenz vorgesehenen drei Pflicht-Einsatzstellen müssen auf zwei reduziert werden.
- Für das Lehrpersonal der Schulen ist ein Bachelor ausreichend – die Masteranforderung ist selbst für die Fachkratausbildung nicht in absehbarer Zeit erfüllbar.
- Die Praxisanleitung in den Praxiseinsätzen muss flexibilisiert und auch punktuelle externe Unterstützung durch Schulen oder andere Einrichtungen möglich werden.

3. Heimrechtlicher Änderungsbedarf

Dringender Änderungsbedarf ergibt sich aus den praktischen Erfahrungen mit dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) und der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach beispielsweise die Zahlungspflicht einer Bewohnerin oder eines Bewohners gegenüber der Pflegeeinrichtung an dem Tag endet, an dem die Einrichtung endgültig verlassen wird. Außerdem haben Regelungen des WBVG zu deutlich mehr Bürokratie beim Abschluss und bei der Durchführung von Heimverträgen geführt, ohne einen wirklichen Mehrwert für die Bewohner zu bieten. Auch ist aufgrund der BGH-Rechtsprechung eine kostenpflichtige Reservierung von Heimplätzen nicht mehr möglich und dass sich die Bewohner der Zahlungspflicht durch Auszug entziehen können, geht zu Lasten der Einrichtung und der Mitbewohner.

BWKG-Forderungen:

- Die mit den Kostenträgern verhandelte Entgelterhöhung in stationären Einrichtungen ist der Höhe nach verbindlich und die rein formale Zustimmung der Bewohner sollte entfallen.
- Beginn und Ende der heimvertraglichen Zahlungspflicht der Bewohnerin oder des Bewohners sind von der sozialrechtlichen Zahlungspflicht der Pflegekassen zu trennen, um kostenpflichtige Reservierungen zu ermöglichen und damit eine Zahlungspflicht nicht durch Auszug beendet werden kann.
- Die Kurzzeitpflege und die Tagespflege benötigen Sonderregelungen im WBVG und keinesfalls darf die ambulante Pflege in den Anwendungsbereich des WBVG einbezogen werden.

4. Sektorenübergreifende Versorgung

Bislang gilt im Leistungsrecht der Ansatz „ambulant vor stationär“, der durch höhere ambulante Leistungsmöglichkeiten gefördert wird. Die Pflege durch Angehörige wird jedoch aufgrund der veränderten Lebensrealitäten zurückgehen. Gleichzeitig werden aufgrund von Personalmangel Angebote einer „klassischen“ stationären Versorgung zunehmend schwieriger zu realisieren sein.

BWKG-Forderungen:

- Es müssen Rahmenbedingungen für flexible Leistungsangebote geschaffen werden, in denen Elemente von informeller Pflege, ambulanter Pflege und stationärer Pflege kombiniert werden können, da nur mit einer Flexibilisierung der Sektorengrenzen und der Weiterentwicklung der Pflegeleistungen die Pflege zukunftssicher gestaltet werden kann.
- Es darf nicht länger der Grundsatz „ambulant vor stationär“ uneingeschränkt gelten, sondern vielmehr muss eine pflegerische Versorgung das Ziel sein, die den Pflegebedürftigen am besten gerecht wird.